

Abgabenordnung (AO)
Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.
(Stand **03.06.2023** **24.05.2025**)

• Streichungen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – **Beispiel**
• Einfügen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – **Beispiel**
• Änderung von § und Aufzählungen - **§3**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 EINLEITUNG	4
§ 2 BEITRAGSZAHLUNGEN UND MELDEGELDER.....	4
2.2 DVV-MITGLIEDSBEITRAG (BEITRAGSBERECHNUNG UND BASISBEITRAGSSÄTZE)	4
2.3 NWVV-MITGLIEDSBEITRÄGE.....	5
2.4 MANNSCHAFTSMELDEGELD	6
2.5 FLEXIBLER BEITRAG (FLEX-BETRAG)	7
§ 3 LIZENZABGABEN.....	7
3.1 ERWACHSENE (HALLE).....	8
3.2 JUGEND (HALLE).....	8
3.3 ERWACHSENE UND JUGEND (BEACH)	8
§ 4 JÄHRLICHE ANPASSUNG	8
§ 5 UMLAGEN	9
5.1 FONDS JUGENDARBEIT.....	9
5.2 JUGENDFÖRDERABGABE / JUGENDFÖRDERPRÄMIE	9
§ 6 KAUTION	10
§ 7 ERHEBUNGSWEISE UND BERECHNUNGSZEITRAUM.....	10
§ 8 BEITRÄGE AUF REGIONSEBENE	11
§ 9 ZAHLUNGSWEISE	11
§ 10 SPIELGEMEINSCHAFTEN	11



§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 12

§ 1 Einleitung

Diese Abgabenordnung regelt die Beitragsverpflichtungen, die Meldegelder, die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf den Lizenzervertrag (Spielerlizenzen) und die Umlagen, sowie den Zahlungsverkehr zwischen dem NWVV und seinen Mitgliedern und Spielern.

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung eines Verbandstages mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Beitragszahlungen und Meldegelder

2.1 Die Beitragszahlungen der NWVV-Mitgliedsvereine setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) DVV (Deutscher Volleyball-Verband) - Mitgliedsbeitrag (siehe § 2.2)
- b) NWVV-Mitgliedsbeitrag (siehe § 2.3)
- c) Mannschaftsmeldegelder (siehe § 2.4)
- d) Flexibler Betrag (Flex-Betrag) (siehe § 2.5)

Aufgrund der jährlichen Anpassung der Beiträge und Meldegelder sind die aktuell gültigen Beiträge und Meldegelder auf der Homepage des NWVV darzustellen.

2.2 DVV-Mitgliedsbeitrag (Beitragsberechnung und Basisbeitragssätze)

2.2.1 Alle aktiven und passiven NWVV-Mitgliedsvereine sind zur Zahlung des DVV-Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Durch die, auf Basis der Meldungen der Landesverbände im DVV, in der Höhe schwankenden Rechnungssummen erfolgt die Weiterberechnung der DVV-Mitgliedsbeiträge an die Mitglieder des NWVV nach dem folgenden Schema:

1. Ermittlung des Beitragsaufkommens zum 01.02. mit bestehenden Basissätzen (siehe ab 2.2.2)
2. Ermittlung eines Quotienten in Bezug auf die Rechnungssumme des DVV
3. Beitragsslauf mit angepassten Beitragssätzen (Quotient) zum 10.02. des jeweiligen Jahres
4. Versand der Rechnungen an Vereine

Basisbeitragssätze:

- 2.2.2 Pro aktivem NWVV-Mitgliedsverein (Verein mit mindestens einer Mannschaft im Hallen-Punktspielbetrieb) ist ein jährlicher Grundbeitrag in Höhe von 119 Euro zu entrichten.
- 2.2.3 Pro aktivem NWVV-Mitgliedsverein (Verein mit ausschließlich Hobby-/Freizeitsportmannschaften) ist ein jährlicher Grundbeitrag in Höhe von 79 Euro zu entrichten.
- 2.2.4 Pro passivem NWVV-Mitgliedsverein ist ein jährlicher Grundbeitrag in Höhe von 49 Euro zu entrichten.
- 2.2.5 Pro aktive Mannschaft im Punktspielbetrieb (Erwachsene) ist ein Beitrag in Höhe von 149 Euro zu entrichten.
- 2.2.6 Pro Anzahl der Spieler mit A-NI-Lizenz (Erwachsene, Hallen-Spielbetrieb) ist vom beantragenden NWVV-Mitgliedsverein ein jährlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 5 Euro zu entrichten.
- 2.2.7 Vom DVV beschlossene Beitragserhöhungen werden unverändert an die Mitgliedsvereine weitergegeben.

2.3 NWVV-Mitgliedsbeiträge

- 2.3.1 Die Höhe des NWVV-Mitgliedsbeitrages bestimmt sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften für den allgemeinen Spielbetrieb (Kreisklasse-Bundesliga).
- 2.3.2 Passive Mitglieder (Vereine ohne gemeldete Mannschaft für den allgemeinen Spielbetrieb sowie ohne Hobbyrundenmannschaft und ohne Jugendmannschaft) zahlen den NWVV-Beitrag der Stufe 1 (45 €)
- 2.3.3 Vereine ohne gemeldete Mannschaften für den allgemeinen Spielbetrieb, aber mit Hobbyrundenmannschaften bzw. mit Jugendmannschaften zahlen den NWVV-Beitrag der Stufe 2 (45 €)

- 2.3.4 Vereine mit einer gemeldeten Mannschaft der Kreisklasse - Bundesliga zahlen den NWVV-Beitrag der Stufe 3 (72 €).
 - 2.3.5 Vereine mit zwei gemeldeten Mannschaften der Kreisklasse - Bundesliga zahlen den NWVV-Beitrag der Stufe 4 (90 €).
 - 2.3.6 Vereine mit drei gemeldeten Mannschaften der Kreisklasse - Bundesliga zahlen den NWVV-Beitrag der Stufe 5 (108 €).
 - 2.3.7 Vereine mit vier gemeldeten Mannschaften der Kreisklasse - Bundesliga zahlen den NWVV-Beitrag der Stufe 6 (126 €).
 - 2.3.8 Vereine mit fünf oder mehr gemeldeten Mannschaften der Kreisklasse - Bundesliga zahlen den NWVV-Beitrag der Stufe 7 (144 €).
-
- 2.4 Mannschaftsmeldegeld
 - 2.4.1 Die Höhe des Mannschaftsmeldegeldes richtet sich nach der Art der Mannschaft bzw. deren Spielklassenzugehörigkeit.
 - 2.4.2 Pro Hobbyrundenmannschaft ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 40 € zu entrichten. Hierbei ist es unerheblich, wer der Veranstalter dieser Hobbyrunde ist.
 - 2.4.3 Pro Mannschaft der Kreisklasse/Kreisliga ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 62 € zu entrichten.
 - 2.4.4 Pro Mannschaft der Bezirksklasse ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 110 € zu entrichten.
 - 2.4.5 Pro Mannschaft der Bezirksliga ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 124 € zu entrichten.
 - 2.4.6 Pro Mannschaft der Landesliga ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 152 € zu entrichten.
 - 2.4.7 Pro Mannschaft der Verbandsliga ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 166 € zu entrichten.

- 2.4.8 Pro Mannschaft der Oberliga ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 235 € zu entrichten.
- 2.4.9 Pro Mannschaft der Regionalliga - Bundesliga ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 269 € zu entrichten.
- 2.4.10 Pro gemeldete Mannschaft für die Seniorenmeisterschaften ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 83 € zu entrichten.

2.5 Flexibler Beitrag (Flex-Betrag)

Jeweils zum 10. November eines jeden Jahres kann der Vorstand des NWVV einen Flex-Betrag in der Höhe von bis zu

- 50,00 Euro/Verein für Vereine mit nur Hobby-/Freizeitsportmannschaften
- 75,00 Euro/Verein für Vereine mit einer Mannschaft Kreisklasse - Bundesliga
- 100,00 Euro/Verein für Vereine mit zwei Mannschaften Kreisklasse - Bundesliga
- 150,00 Euro/Verein für Vereine ab drei Mannschaften Kreisklasse - Bundesliga erheben.

Wird für das abgelaufene Haushaltsjahr (beginnend mit 2023) ein positives Ergebnis von mehr als 10.000 Euro durch den nächstfolgenden Verbandstag festgestellt, dann wird dieses positive Ergebnis bis zur maximal eingezogenen Höhe des Flex-Betrages des abgelaufenen Haushaltjahres als Guthaben der NWVV-Mitgliedsvereine auf den nächstfolgenden DVV-Mitgliedsbeitrag gutgeschrieben. Zeitgleich erfolgt die Neuberechnung des Flex-Betrages für das laufende Haushaltsjahr.

2.6 Jugendmannschaften

- 2.6.1 Mannschaften aus dem Jugendspielbetrieb bleiben bei der Berechnung der Beitragszahlungen nach § 2.3, § 2.4 und § 2.5 außer Betracht.

§ 3 Lizenzabgaben

Alle NWVV-Mitgliedsvereine und Spieler sind zur Zahlung von Lizenzabgaben verpflichtet.

3.1 Erwachsene (Halle)

- 3.1.1 Pro Spielerlizenz (Erwachsene - A) ist ein Betrag in Höhe von 7€ zu entrichten.
- 3.1.2 Pro Spielerlizenz (Senioren - S) ist ein Betrag in Höhe von 7€ zu entrichten.

3.2 Jugend (Halle)

- 3.2.1 Die Spielerlizenz (Jugend - J) ist kostenfrei.

3.3 Erwachsene und Jugend (Beach)

- 3.3.1 Pro Spielerlizenz (Erwachsene - Beachlizenz) ist ein Betrag in Höhe von 7€ zu entrichten.
Der Einzug erfolgt nicht über die Vereine, sondern direkt von demjenigen Lizenzinhaber oder bei Jugendlichen den gesetzlichen Vertreter.
- 3.3.2 Für Jugendliche ist die Spielerlizenz (Jugendbeachlizenz) kostenfrei.

§ 4 Jährliche Anpassung

- 4.1 Die jährliche Anpassung der Abgaben erfolgt in Addition der in 4.2 ff. Faktoren.
- 4.2 Der Basiswert einer jährlichen Anpassung ist ein Prozentsatz von 2%.
- 4.3 Die in §§ 2.3-2.4 dargestellten Abgaben werden mit Stichtag 01.01. eines jeden Jahres um den Basiswert in Addition mit dem Rentenanpassungsfaktor (West) des vorangegangenen Jahres in Deutschland erhöht.
- 4.4 Die in § 3.1 dargestellten Lizenzabgaben werden mit Stichtag 01.07. eines jeden Jahres um den Basiswert in Addition mit dem Rentenanpassungsfaktor (West) des vorangegangenen Jahres in Deutschland erhöht.
- 4.5 Die in § 3.3.1 dargestellten Lizenzabgaben werden mit Stichtag 01.01. eines jeden Jahres um den Basiswert in Addition mit dem Rentenanpassungsfaktor (West) des vorangegangenen Jahres in Deutschland erhöht.

- 4.6** Der Vorstand kann davon absehen, den Rentenpassungsfaktor (West) als variablen Teil bei der Erhöhung der Abgaben heranzuziehen.

§ 5 Umlagen

5.1 Fonds Jugendarbeit

- 5.1.1 Zusätzlich zum Mannschaftsmeldegeld haben Mannschaften der Landesliga, Verbandsliga, Oberliga, Regionalliga, Dritten Liga und Bundesliga einen Zusatzbeitrag zu entrichten, der dem Fonds Jugendarbeit zuzuführen ist.
- 5.1.2 Die Höhe dieses Zusatzbetrages wird vom Jugendvorstand des NWVV festgelegt und den Vereinen in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 5.1.3 Dieser Zusatzbetrag wird erlassen bzw. erstattet, wenn für diese Mannschaft eine Jugendmannschaft nachgewiesen wird, die an einer offiziellen Meisterschaft oder an einer beim NWVV gemeldeten Jugendspielrunde des NWVV in der laufenden Saison in der Altersklasse Jugend U20, U18 oder U16 teilgenommen hat. Eine Jugendmannschaft der Altersklasse U20 - U16 kann durch zwei Jugendmannschaften der Altersklasse U14 - U12 ersetzt werden. Jede Jugendmannschaft kann nur für eine Mannschaft nach § 5.1.1 angerechnet werden.
- 5.1.4 Die Meldung der Jugendmannschaft nach § 5.1.3 erfolgt durch den zuständigen Jugendwart bzw. Jugendspielwart gemäß Terminliste der Regionen.

5.2 Jugendförderabgabe / Jugendförderprämie

- 5.2.1 Jede an Punktspielen der allgemeinen Altersklasse teilnehmende Mannschaft hat eine Jugendförderabgabe zu entrichten.
- 5.2.2 Mit den Einnahmen aus der Jugendförderabgabe werden die Ausgaben für die Jugendförderprämie finanziert. Diese Jugendförderprämie wird für jede Jugendmannschaft gezahlt, die an offiziellen Jugendmeisterschaften des NWVV teilnimmt. Die Meldung der Jugendmannschaft erfolgt durch den zuständigen Verbands-Jugendwart bzw. Verbands-Jugendspielwart gemäß Terminliste der Regionen und wird direkt mit der durch den Verbands-Jugendwart bzw. Verbands-

Jugendspielwart eingereichten Ergebnisübersicht sowie den dazugehörigen Mannschaftsmeldelisten nach der ersten Jugendmeisterschaft abgeglichen.

- 5.2.3 Spieler ohne offizielle Jugendspielerlizenz können nicht berücksichtigt werden.
- 5.2.4 Punktspielmannschaften, die ausschließlich aus Jugendlichen bestehen, können die Erstattung der Jugendförderabgabe beantragen. Ein entsprechender Antrag ist formlos innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Spieltag an die Geschäftsstelle zu stellen.
- 5.2.5 Die Höhe der Jugendförderabgabe und der Jugendförderprämie wird vom Jugendvorstand festgelegt und den Vereinen in der Ausschreibung bekannt gegeben.

§ 6 Kautions

- 6.1 Jede an Punktspielen der allgemeinen Altersklasse teilnehmende Mannschaft hat eine Kautions in Höhe von 50,- € zu entrichten.
- 6.2 Die Kautions wird mit den Mannschaftsmeldegeldern, sofern alle übrigen finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind, für die nächste Saison gutgeschrieben.
- 6.3 Die Kautions verfällt, wenn eine Mannschaft während der Punktrunde ausscheidet.

§ 7 Erhebungsweise und Berechnungszeitraum

- 7.1 Berechnungszeitraum und Fälligkeit
 - 7.1.1 Auf der Grundlage des Auf- und Abstiegs, Mannschaftmeldungen zu den untersten Spielklassen sowie den Mannschaftsmeldungen der Regionen werden die Mannschaftsmeldegelder für die laufende Saison in der ersten Saisonhälfte, also in der zweiten Jahreshälfte fällig. Die entsprechenden Rechnungen sind von der Geschäftsstelle bis zum 10. November zu erstellen. Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt frühestens nach 14 Tagen. Werden Mannschaften nach der jeweiligen Spielklasseneinteilung bzw. nach Saisonbeginn (1. Juli) zurückgezogen,

verbleibt das einzufordernde Meldegeld für die zurückgezogene Mannschaft beim NWVV.

- 7.1.2 Auf der gleichen Berechnungsgrundlage werden der DVV-Beitrag und der NWVV-Beitrag in der zweiten Saisonhälfte, also in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres fällig. Für Mannschaften, die nach der jeweiligen Spielklasseneinteilung bzw. in dem Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember zurückgezogen haben, entfällt der Beitrag. Die entsprechenden Rechnungen sind von der Geschäftsstelle bis zum 10. Februar zu erstellen. Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt frühestens nach 14 Tagen.
- 7.1.3 Die Berechnung des Zusatzbeitrages Fonds Jugendarbeit erfolgt in der zweiten Saisonhälfte, also in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres bis zum 10. Februar. Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt frühestens nach 14 Tagen.

§ 8 Beiträge auf Regionsebene

Den Regionen ist es freigestellt, zur Finanzierung ihrer Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Meldegelder etc. von ihren Mitgliedern zu erheben. Die diesbezügliche Entscheidungskompetenz liegt beim jeweiligen Regionstag. Die Geschäftsstelle ist über diesbezügliche Beschlüsse zu informieren.

§ 9 Zahlungsweise

Die Vorgaben für den Zahlungsverkehr des NWVV mit den NWVV-Mitgliedsvereinen und Spielern werden in der FO geregelt.

§ 10 Spielgemeinschaften

- 10.1 Bezuglich der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NWVV werden Spielgemeinschaften (siehe SO) behandelt wie eigenständige Mitgliedsvereine.
- 10.2 Abweichend von § 8.1 haften die Spielgemeinschaft sowie ihre Stammvereine gesamtschuldnerisch für alle finanziellen Verpflichtungen der Spielgemeinschaft sowie ihrer Stammvereine gegenüber den NWVV, seinen Untergliederungen und seinen Mitgliedsvereinen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am **03.06.2023** **24.05.2025** verabschiedet und tritt mit der Verabschiedung in Kraft.
- (2) Die bisherige **Verbandsbeitragserordnung** **Abgabenordnung** in der Fassung vom **05.06.2021** **03.06.2023** tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.